

**An alle Eltern
Klasse 1-4**

Elternbrief / Serienbrief Nr. 130

Selbsttests - CLINITEST – Rapid COVID-19 Antigen Test

Herford, d. 12.04.2021

Sehr geehrte Eltern!

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021 - in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung - legt Folgendes fest (siehe auch Anlage):

(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.

(2b) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder an anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.

(2e) Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

Die Grundschule Herringhausen startet mit der 1. Testung am Dienstag, den 13.04.2021, ab 08:00 Uhr in den Klassenräumen der Notbetreuung.

Folgendes Vorgehen wird durchgeführt:

1. Alle Kinder werden mit dem CLINITEST – Rapid COVID-19 Antigen Test getestet. Produktbeschreibung und Kurzanleitung siehe: <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/>
2. Alle Kinder der Notbetreuung werden in den Klassenräumen der Notbetreuung gleichzeitig getestet.
3. Eine Lehrerin und auch Erzieherin führt in ihrer Gruppe die Testung durch.
4. Die Teststation ist für Ihr Kind bereits vorbereitet, das Röhrchen wird in einer Arbeitsstation stabilisiert. Die Testkassette wird mit dem Namen beschriftet. Der Tupfer bereitgelegt.
5. Ihr Kind zieht den Tupfer aus der Verpackung, führt die Spitze nacheinander in beide Nasenlöcher im vorderen Bereich.
6. Der Tupfer wird mindestens 5mal gegen die Innenseite des Nasenlochs gerollt.
7. Ihr Kind führt den Tupfer in das vorbereitete Röhrchen und rollt es mindestens 6mal gegen den Boden und die Seiten des Röhrchens. Der Tupfer bleibt 1 Minute im Röhrchen.
8. Ihr Kind drückt das Röhrchen mehrmals von außen zusammen.
9. Der Tupfer wird entfernt und entsorgt.
10. Auf das Röhrchen wird eine Kappe gesteckt.
11. 4 Tropfen der Probenlösung werden auf die Testkassette gegeben. Die jeweilige Uhrzeit wird notiert.
12. Das Ergebnis kann nach 15 min abgelesen werden.

Sollte für Ihr Kind ein positives Testergebnis angezeigt sein, werden wir es diskret in einen geschützten Raum bringen, dort angemessen pädagogisch betreuen und Sie umgehend telefonisch informieren.

Bitte holen Sie Ihr Kind in einem solchen Fall sofort ab und lassen Sie bei Ihrem Kinderarzt einen PCR-Test durchführen. Erst beim Vorliegen einer Negativbescheinigung kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen.

In dem Fall, dass Ihr Kind den Test nicht durchführen will, darf es (lt. Verordnung §1 Abs. 2a) an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Sie müssten dann Ihr Kind abholen, dürften aber natürlich den Test auch direkt mit Ihrem Kind durchführen.

Leider können mit der Verordnung ab dem 12.04.2021 keine zu Hause durchgeführten Selbsttests akzeptiert werden.

Freundliche Grüße

Gez.
Simeon Hacker
Rektor